

Verfügung Nr. 45

vom 31. August 2018

/ eta/brj

Gemeinde:	Pratteln
Rodungsumfang:	Temporäre Rodung von 1'345 m² und definitive Rodung von 435 m² Waldareal
Rodungszweck:	«Salina Raurica», Knoten Frenkendörferstrasse, Verlegung Hauptverkehrsstrasse 3/7
Gesuchstellerin:	Tiefbauamt Kanton Basel-Landschaft, Verkehrsinfrastruktur, Herr Ralph Wassmer, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal
Grundeigentümerin:	Schweizerische Eidgenossenschaft, Bundesamt für Strassen, 3003 Bern; Einwohnergemeinde Pratteln, 4133 Pratteln

I. Sachverhalt

Das Tiefbauamt des Kantons Basel-Landschaft (TBA) stellt in der Parzelle 4750 (GB Pratteln) ein Gesuch um eine vorübergehende Waldrodung von 1'345 m² und eine definitive Waldrodung von 435 m² zwecks der Verlegung der Hauptverkehrsstrasse 3/7. Die heute bestehende Hauptverkehrsachse 3/7 soll zur besseren Erschliessung des Areals «Salina Raurica» verschoben werden. Hierfür ist die Erstellung eines neuen Kreisels in der Frenkendörferstrasse zwingend erforderlich. Die künftig nicht mehr zweckmässige und somit überflüssige Rheinstrasse soll zurückgebaut und in eine attraktive Langsamverkehrsachse (Rad- und Fussweg) umgewandelt werden. Aufgrund verschiedener Zwangspunkte (Grundwasserschutzzonen, SBB-Linie, Autobahn A2/A3) ist die Linieneinführung für die Verschiebung vorgegeben.

Östlich entlang der Frenkendörferstrasse zieht sich ein rund 10 m breiter, mit Stangenholz bestockter Waldstreifen. Der Waldstreifen wird vom künftigen Kreisel in der Frenkendörferstrasse teilweise tangiert und muss deshalb auf einer Länge von ca. 80 m gerodet werden. Die heute vorhandene Strassenböschung wird verschoben und nach Abschluss der Strassenbauarbeiten durchgängig wiederhergestellt. Der temporär und definitiv gerodete Waldstreifen wird in Form von Realersatz an Ort und Stelle, bzw. in unmittelbarer Nähe (Parzelle Nr. 4739 GB Pratteln) auf der neuen Dammböschung wiederaufgeforstet. Die von der definitiven Rodung betroffene statische Waldgrenze WGK 27 1/0 wird mutiert.

Die betroffenen Grundeigentümerinnen stimmen dem Vorhaben zu.

II. Auflageverfahren

Das Rodungsgesuch wurde in der Gemeindeverwaltung Pratteln vom 16. November 2015 bis und mit 15. Dezember 2015 öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im kantonalen Amtsblatt Nr. 46 vom 12. November 2015 sowie in den «Pratteler Gemeinde-Nachrichten» Nr. 46/2015 angekündigt.

III. Einsprachen und Stellungnahmen

Innerhalb der Auflagefrist sind zum Rodungsgesuch keine Einsprachen eingegangen.

Die Gemeinde Pratteln, das Amt für Raumplanung (ARP) sowie der Bereich Jagd und Fischerei des Amts für Wald beider Basel (AfW) haben keine Einwände zum Rodungsvorhaben.

Das Amt für Umweltschutz und Energie (AUE) ist mit dem Vorhaben einverstanden, macht aber folgende Auflagen: Der Bodenabtrag und Aushub sind direkt beim Entnahmeort zu verwerten oder

umweltgerecht zu entsorgen. Eine allfällige anderweitige Wiederverwertung ist je nach Schadstoffgehalt gemäss den Vorgaben der BUWAL-Wegleitung «Verwertung von ausgehobenem Boden» (Dez. 2001) vorzunehmen. Das AUE weist ausdrücklich darauf hin, dass Terrainveränderungen / Geländeänderungen oder Geländeaufschüttungen mit entnommenem Boden oder Aushub ausserhalb des Projektperimeters, insbesondere in der Landwirtschaftszone, separat bewilligungspflichtig sind.

Weiter weist das AUE darauf hin, dass für die Rodung in der Teilzone S3 der Grundwasserschutzzone «Löli / Remeli» der Einwohnergemeinde Pratteln eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 19 Abs. 2 Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20) und Art. 32 Abs. 2 Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) erforderlich ist. Diese kann, sofern die einschlägigen Schutzzonenvorschriften sowie die übergeordneten Bundesvorschriften bezüglich des Gewässerschutzes innerhalb der Grundwasserschutzzone eingehalten werden, erteilt werden. Das AUE beantragt deshalb, die gewässerschutzrechtliche Bewilligung in die Rodungsbewilligung zu integrieren.

Gemäss AUE entspricht das Projekt aus entwässerungs- und abwassertechnischer Sicht den gültigen Normen und dem Stand der Technik. Der Erteilung einer Rodungsbewilligung steht aus Sicht des Gewässerschutzgesetzes nichts entgegen. Vorbehalten bleibt die Erteilung einer kantonalen Abwasserbewilligung durch das AUE.

Die Abteilung Natur und Landschaft vom Ebenrain - Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung (LZE) hat ebenfalls keine Einwände zur Rodung, merkt aber an, dass der Gehölzstreifen unter kommunalem Naturschutz steht. Für das betroffene Objekt C1 «Widen», Staudenflur und Waldrand existieren Schutzziele (Zonenreglement Landschaft Pratteln). Es sind deshalb bei der Ersatzaufforstung folgende Auflagen zu beachten: Artenreiche Neupflanzung mit standortgerechten, einheimischen Arten (Sträucher und Bäume) sowie die Schaffung eines artenreichen, reichstrukturierten breiten Waldsaums. Ausserhalb der Aufforstungsfläche ist idealerweise Altgrasbestand entlang von Mantelgebüsch anzuzeigen.

IV. Erwägungen

a) Gemäss § 124 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (SGS 100) sorgt der Kanton für die Erhaltung des Waldes in seiner Fläche und in seiner räumlichen Verteilung. Als Rodung wird gemäss Art. 4 WaG jede dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden angesehen. Rodungen sind laut Art. 5 Abs.1 WaG verboten. Art. 5 Abs. 2 WaG ergänzt: «Eine Ausnahmegewilligung darf erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen und zudem die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a. das Werk, für das gerodet werden soll, muss auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein; b. das Werk muss die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen; c. die Rodung darf zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen.» Dem Natur- und Heimatschutz ist Rechnung zu tragen (Art. 5 Abs. 4 WaG). Rodungsbewilligungen sind zu befristen (Art. 5 Abs. 5 WaG). Grundsätzlich ist für jede Rodung in derselben Gegend mit vorwiegend standortgerechten Arten Realersatz zu leisten. Anstelle von Realersatz können in Ausnahmefällen Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes getroffen werden (Art. 7 Abs. 1 und 3 WaG). Gemäss Art. 6 Abs. 1 WaG erteilt der Kanton Ausnahmegewilligungen, falls er über die Errichtung oder Änderung eines Werkes, für das gerodet werden soll, entscheidet. Wenn die Rodungsfläche grösser als 5'000 m² ist, hört der Kanton gemäss Art. 6. Abs. 2 WaG auch das BAFU an. Die Bewilligungskompetenz liegt laut § 5 der kantonalen Waldverordnung (kWaV, SGS 570.11) bei der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion.

b) Die Verlegung der Hauptverkehrsstrasse 3/7 ist ein zentrales Schlüsselprojekt der Gebietsentwicklung «Salina Raurica». Dadurch sollen die Strassen gebündelt werden. Eine andere Linienführung der neuen Strasse ist aufgrund der Zwangspunkte (Grundwasserschutzzone, SBB Bözberglinie, Autobahn A2/A3) nicht möglich. Die Standortgebundenheit ist somit nachgewiesen.

c) Bei dem Gebiet «Salina Raurica» handelt sich um eine der letzten grossen Flächen in zentraler Lage im Kanton Baselland. Die heutige Erschliessung ist für die künftige Gebietsentwicklung nicht

zweckmässig und soll verlegt werden. Weiter wird mit dem mit der Verlegung verbundenen Rückbau der Rheinstrasse (Aufwertung zu einer Langsamverkehrsachse) ein attraktives Naherholungsgebiet am linken Rheinufer geschaffen. Das Vorhaben entspricht einem ausgewiesenen Bedarf der das Interesse der Walderhaltung im vorliegenden Fall überwiegt.

d) Die Voraussetzungen der Raumplanung sind sachlich erfüllt, da die Verlegung der Hauptverkehrsstrasse 3/7 im Spezialrichtplan (Gebietsplanung) «Salina Raurica» enthalten ist (Landratsbeschluss vom 17. November 2011).

e) Durch das Vorhaben ist mit keiner erhöhten Gefährdung der Umwelt oder neuer Immissionen zu rechnen.

f) Die Anträge des AUE und der Abteilung Natur und Landschaft des LZE werden in die Rodungsbewilligung aufgenommen.

g) Das temporär gerodete Waldareal (1'345 m²) wird nach Abschluss der Arbeiten auf der wiederhergestellten Dammböschung wiederaufgeforstet (Realersatz an Ort und Stelle). Für die definitive Rodung (435 m²) wird Realersatz auf der verschobenen Dammböschung geleistet.

h) Die streifenartige Struktur des Waldes entlang der Frenkendörferstrasse wird durchgängig wiederhergestellt. Die Funktion als Vernetzungsachse bleibt somit erhalten. Weiter wird ein neuer Kleintierdurchlass unter der Frenkendörferstrasse hindurch erstellt. Dieser begünstigt den ökologischen Austausch über die Strasse hinweg. Es ist somit mit keinen negativen Auswirkungen für den Natur- und Heimatschutz zu rechnen. Dem Natur- und Heimatschutz wird mit diesen Massnahmen angemessen Rechnung getragen.

i) Das geplante Vorhaben setzt eine temporäre Rodung von 1'345 m² und eine definitive Rodung von 435 m² Waldfläche voraus. Die Rodung muss bis spätestens 31. Dezember 2020 ausgeführt sein und darf nicht während der Brut- und Setzzeit (1.4. – 31.7.) ausgeführt werden.

j) Die temporäre Rodung wird an Ort und Stelle wiederaufgeforstet. Für die definitive Rodungsfläche wird Realersatz in unmittelbarer Nähe geleistet (verschobene Dammböschung). Die Aufforstungen sind artenreich mit standortgerechten, einheimischen Baum- und Straucharten auszugestalten und bis spätestens 31. Dezember 2019 abzuschliessen. Für das verwendete Pflanzmaterial ist ein Herkunftsnachweis zu erbringen. Zur Gewährleistung des ungehinderten Aufkommens der neuen Bestockung hat der Gesuchsteller im Bedarfsfall auf eigene Kosten entsprechende Massnahmen zu treffen (z.B. Neophytenbekämpfung, Wildschadenverhütungsmassnahmen, Bewässerung). Der Gesuchsteller hat die Förderung der Bestandesstabilität durch forstliche Pflegemassnahmen während den ersten 15 Jahren auf eigene Kosten sicherzustellen. Es besteht kein Anspruch auf Beiträge.

k) Gemäss § 57 lit. a kWaV erhebt der Kanton für einen Rodungsentscheid eine Gebühr von CHF 1'000.- bis CHF 5'000.-. Die Gesuchbearbeitung wurde aufgrund von nicht rodungsrelevanten Einsprachen für rund 2.5 Jahren unterbrochen und erforderte nach der Wiederaufnahme der Bearbeitung eine erneute, vertiefte Auseinandersetzung mit dem vorliegenden Geschäft. Weiter ist aufgrund der definitiven Rodung eine Mutation einer rechtskräftigen statischen Waldgrenze erforderlich. Aus diesen Gründen ist vorliegend eine Gebühr von CHF 2'000.- angemessen.

l) Durch Rodungsbewilligungen entstehende erhebliche Vorteile sind gestützt auf § 3 Absatz 2 kWaV in Verbindung mit § 7 zur Hälfte auszugleichen. Die Bewilligungsgebühr ist von der Ausgleichsabgabe abzuziehen. Aus der temporären Rodung entsteht dem Gesuchsteller während der Zwischennutzung kein Vorteil im Sinne von § 3 Abs. 2 kWaG. Der Mehrwert der definitiven Rodung (435 m²) beträgt analog einem Bau in der Landwirtschaftszone CHF 1'631.25 (435 m² à CHF 3.75), wovon die Hälfte auszugleichen ist (CHF 815.65). Unter Berücksichtigung der Abzugsmöglichkeit der Bewilligungsgebühr von CHF 2'000.- erübrigt sich ein Vorteilsausgleich.

Aus den vorangegangenen Gründen kann der Rodung zugestimmt werden.

V.

://: Demgemäss wird verfügt:

1. Rodungsentscheid

- 1.1 Das Gesuch des Tiefbauamts Basel-Landschaft um temporäre Rodung von 1'345m² und definitive Rodung von 435m² Waldareal in der Gemeinde Pratteln zur Verlegung der Hauptverkehrsstrasse 3/7 wird unter den nachfolgenden Bedingungen bewilligt.
- 1.2 Das Rodungsgesuch vom 15. Oktober 2015 (inkl. Eigentümerverständnisse), der Plan «Verlegung Hauptverkehrsstrasse 3/7, Situation Rodung und Aufforstung, Beilage 1», Massstab 1:25'000 vom 01. Juli 2014 und der Plan «Rodungs- und Aufforstungsplan, Beilage 2», Massstab 1:500 vom 23. Oktober 2015 sind integrierte Bestandteile dieser Rodungsbewilligung.
- 1.3 Das Entfernen der Bestockung beziehungsweise die Zweckentfremdung des Waldareals darf erst dann in Angriff genommen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Vorliegen aller notwendigen Bewilligungen zum Bauprojekt (inkl. allfälliger kantonaler Abwasserbewilligung)
 - gut sichtbare Markierung des Rodungsperimeters
 - Anzeichnung der Bäume durch den kantonalen Forstdienst
- 1.4 Die Rodungsbewilligung fällt dahin, wenn die Rodung bis zum 31. Dezember 2020 nicht ausgeführt ist. Die Rodung darf nicht während der Brut- und Setzzeit (1.4. – 31.7.) ausgeführt werden.
- 1.5 Bei den Rodungs- und Bauarbeiten muss der angrenzende Bestand durch geeignete Massnahmen geschützt werden. Die Arbeiten sind sorgfältig und schonend auszuführen und auf ein absolutes Minimum zu beschränken. Insbesondere darf der Waldboden nur im Bereich der Rodungsfläche befahren werden. Ausserdem ist es untersagt, im Waldareal ausserhalb der bewilligten Rodungsfläche Baubaracken zu errichten, Fahrzeuge abzustellen sowie Aushub und Materialien aller Art zu deponieren.

2. Wiederherstellung / Rodungersatz

- 2.1 Die temporären Rodungsflächen (1'345m²) und die Realersatzfläche für die definitiven Rodungen (435m²) müssen spätestens bis 31. Dezember 2021 nach den Weisungen des Amts für Wald beider Basel wiederaufgeforstet werden.
- 2.2 Die Aufforstungen sind artenreich mit standortgerechten, einheimischen Baum- und Straucharten auszugestalten. Es ist ein artenreicher, reichstrukturierter breiter Waldsaum einzurichten. Für das verwendete Pflanzmaterial ist ein Herkunftsnachweis zu erbringen. Ausserhalb der Aufforstungsfläche ist idealerweise ein Altgrasbestand entlang von Mantelgebüsch anzuzeigen.
- 2.3 Zur Gewährleistung des ungehinderten Aufkommens der neuen Bestockung sind im Bedarfsfall entsprechende Massnahmen zu treffen (z.B. Wildschadenverhütungsmassnahmen, Bewässerung). Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Verbreitung und das Aufkommen von invasiven Neophyten im Bereich der Rodungs- und Aufforstungsflächen während und nach den Bauarbeiten verhindern. Aufkommende, invasive Neophyten sind zu bekämpfen.
- 2.4 Der Gesuchsteller hat die Bestandesstabilität der Aufforstungsflächen durch forstliche Pflegemassnahmen während den ersten 15 Jahren sicherzustellen.
- 2.5 Die Kosten welche in Zusammenhang mit der Aufforstung, der fachgerechten Pflege der Aufforstungsflächen und mit den Massnahmen zur Gewährleistung eines ungehinderten Aufkommens der Aufforstungen anfallen gehen im Sinne von lit. j der Erwägungen voll-

umfänglich zu Lasten des Gesuchstellers. Es besteht kein Anrecht auf Beiträge.

3. *Verschiedenes*

- 3.1 Der Bodenabtrag und Aushub sind direkt beim Entnahmeort zu verwerten oder umweltgerecht zu entsorgen. Eine allfällige anderweitige Wiederverwertung ist je nach Schadstoffgehalt gemäss den Vorgaben der BUWAL-Wegleitung «Verwertung von ausgehobenem Boden» (Dez. 2001) vorzunehmen. Terrainveränderungen / Geländeänderungen oder Geländeaufschüttungen mit entnommenem Boden oder Aushub ausserhalb des Projektperimeters, insbesondere in der Landwirtschaftszone, sind separat bewilligungspflichtig.
- 3.2 Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 19 Abs. 2 Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20) und Art. 32 Abs. 2 Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) für die Rodung in der Teilzone S3 der Grundwasserschutzzone «Löli/Remeli» der Einwohnergemeinde Pratteln wird erteilt. Einzuhalten sind die einschlägigen Schutzzonenvorschriften sowie die übergeordneten Bundesvorschriften bezüglich Gewässerschutz innerhalb der Grundwasserschutzzone.

4. *Nachführung Grundbuch / Mutation statische Waldgrenze*

- 4.1 Der Nachführungsgeometer der Gemeinde Pratteln wird beauftragt, die entsprechende Mutation bezüglich der definitiven Rodungsfläche gemäss Rodungsplan vorzunehmen. Weiter ist die in diesem Abschnitt rechtskräftig ausgeschiedene statische Waldgrenze (WGK 27 1/0, Verfügung Nr. 157 vom 18. Juli 2003 der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion) durch den Nachführungsgeometer in Absprache mit dem Amt für Wald beider Basel zu mutieren. Dem Amt für Wald ist unaufgefordert ein Exemplar der Mutationsakten zuzustellen.
- 4.2 Die zuständige Zivilrechtsverwaltung wird beauftragt, aufgrund der Mutationsakte des Nachführungsgeometers die definitive Rodungs- und Ersatzaufforstungsfläche in den Grundbüchern nachzutragen.
- 4.3 Die Kosten des Nachführungsgeometers und der Zivilrechtsverwaltung gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

5. *Gebühr / Vorteilsausgleich*

- 4.1 Das Amt für Wald beider Basel wird beauftragt, dem Gesuchsteller für die Rodungsbewilligung eine Gebühr von CHF 2'000.- in Rechnung zu stellen.
- 4.2 Die Erhebung eines Vorteilsausgleichs kommt nach lit. I der Erwägungen nicht zum Tragen.

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen, von deren Empfang an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren, eine Begründung sowie die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder der sie vertretenden Person enthalten. Diese Verfügung ist der Beschwerde im Original oder in Kopie beizulegen. Das Beschwerdeverfahren ist nach Massgabe von § 20a des Verwaltungsverfahrensgesetzes kostenpflichtig.

Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

Der Vorsteher



Thomas Weber

Verteiler:

- Tiefbauamt Basel-Landschaft, Geschäftsbereich Verkehrsinfrastruktur, Herr R. Wassmer, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal (Gesuchsteller)
- Schweizerische Eidgenossenschaft, Bundesamt für Strassen, 3003 Bern
- Einwohnergemeinde Pratteln, Schlossstrasse 34, 4133 Pratteln
- Jermann Ingenieure + Geometer AG, Altenmatteweg 1, 4144 Arlesheim
- Zivilrechtsverwaltung Basel-Landschaft, Grundbuchamt, Domplatz 9, 4144 Arlesheim
- Herr Markus Eichenberger, Revierförster, Forstrevier Schauenburg, Hof Ebnet 9, 4133 Pratteln
- BAFU, Abt. Wald, 3003 Bern (mit Unterlagen Rodungsgesuch)
- Amt für Umweltschutz und Energie (AUE)
- Amt für Raumplanung (ARP)
- Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung, Abteilung N+L
- Amt für Wald beider Basel (AfW) (fil, eta, zod, sug, rus)
- VGD

Versand: